

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 92 (1937)

Artikel: Der Träger der verwaltenden Staatsgewalt im Kanton Unterwalden ob dem Wald im Laufe der staatsrechtlichen Entwicklung

Autor: Wirz, Wolfgang

Kapitel: III: Die Übergangszeit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. KAPITEL.

Die Übergangszeit.

§ 11. Die Helvetik.

Bis zum Frühjahr 1798 war die Staats- und Behördenorganisation Obwaldens das Resultat einer langsamem, konstanten historischen Entwicklung. In diesem Zeitpunkt jedoch wurde die organische Weiterbildung durch die von außen oktroyierte helvetische Verfassung, die keine historische Grundlage besaß, sondern das Produkt einer theoretischen Konstruktion war, jäh unterbrochen.

Die Helvetik brachte in erster Linie eine politische Neueinteilung im Gebiete der Eidgenossenschaft. An Stelle der souveränen Orte wie der Untertanenländer traten gleichartige Verwaltungsbezirke — Kantone, Distrikte, Gemeinden — eines zentralisierten Staates, bei deren Errichtung auf die geschichtlich entstandenen Gebilde nur wenig Rücksicht genommen wurde.

Durch die erste Verfassung der helvetischen Republik vom 28. März 1798 — Obwalden nahm sie am 1. April an¹ — wurde Obwalden mit Nidwalden und der bis anhin souveränen Abtei Engelberg zu einem Kanton Unterwalden vereinigt.² Das entsprach jedoch dem Nivellierungswillen der helvetischen Machthaber, die annähernd gleich große kantonale Verwaltungskreise anstrebten, noch zu wenig. Sie formten daher schon wenige Monate später aus den drei Urkantonen und Zug einen Kanton Waldstätten.³ Der neue Kanton umfaßte acht Distrikte, wovon der Distrikt Sarnen genau dem Gebiet des alten Obwalden entsprach.⁴ Zugleich

¹ Businger II 375.

² Niderberger 50.

³ Niderberger 50.

⁴ Siehe: loi du corps législatif vom 2. Juli 1798.

wurde im Gebiet des Distriktes Sarnen eine Neuaufteilung der Gemeinden (Kirchhören) vorgenommen, nämlich in Sarnen, Saxelen, Kerns, Giswil, Lungern, Alpnach, St. Niklausen, Flüeli, Bürgelen, Melchtal, Schwändi, Kägiswil,⁵ von denen die letzten sechs von den ersten sechs, den bisherigen, abgetrennt wurden.

Diese unpopulären Einteilungen durchlebten nicht einmal die vier kurzen Jahre der helvetischen Republik. Schon in einem Gesetz vom 29. Mai 1801 ist von einem Kanton Waldstätten nicht mehr die Rede; an seine Stelle traten wieder die vier ursprünglichen Bestandteile, worunter der Ganzkanton Unterwalden.

Für den ganzen Umfang der helvetischen Republik wurde eine gleichförmige Staatsorganisation geschaffen. Zum ersten Mal war der Grundsatz der Gewalten trennung konsequent bis zu den Gemeindebehörden hinunter durchgeführt.⁶ Damit wurde die v. u. v. Gewalt nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch durch die Person ihrer Träger von der gesetzgebenden und der richterlichen getrennt.

Behördenorganisation und Gewaltenverteilung waren im Gebiet der ganzen helvetischen Republik einheitlich; jede lokale Originalität war ausgemerzt. Es genügt daher, wenn die helvetischen Träger der v. u. v. Gewalt nur in knappen Zügen hier festgehalten werden, umso mehr, da das helvetische Regiment in Obwalden nur vier Jahre bestand und keine dauernden Wirkungen zurückließ. Als Quelle dient neben der bereits erwähnten Staatsverfassung vor allem das helvetische Gemeindegesetz vom 15. Februar 1798.

*

⁵ Ebenfalls loi du...; nach dem helvetischen Staatsalmanach auf das Jahr 1799 war die Zahl der Gemeinden noch größer, indem weiter erwähnt werden: Ramersberg, Wilen, Theil bei Giswil und Alpnachstad.

⁶ Niderberger 49; Gemeindegesetz Art. 33.

Der höchste Träger der v. u. v. Gewalt in der zentralisierten helvetischen Republik war das helvetische Vollziehungsdirektorium.⁷

Im Kanton funktionierten folgende Verwaltungsbehörden:

- a) ein vom Vollziehungsdirektorium ernannter Regierungsstatthalter;⁸
- b) eine Verwaltungskammer.⁹

Der Regierungsstatthalter stellte die vollziehende Gewalt dar. Er führte die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter und ermahnte sie an ihre Pflicht.¹⁰

Die Verwaltungskammer besorgte die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerker, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie bestand aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche durch das sogenannte Wahlkorps erwählt und wovon alle Jahre einer erneut wurde.¹¹

Dem Regierungsstatthalter oblag somit mehr die beaufsichtigende; der Verwaltungskammer mehr die verwirklichende Verwaltungstätigkeit.

In den Distrikten sorgte ein vom Regierungsstatthalter ernannter¹² Unterstatthalter für Handhabung der öffentlichen Ruhe und für die Vollziehung der vom Statthalter, den Gerichtshöfen und von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle.¹³ Obwalden besaß als Distrikt einen Unterstatthalter in Sarnen.

Jede Gemeinde besaß einen vom Unterstatthalter ernannten Agenten,¹⁴ der jedoch in wichtigen Fällen

⁷ Allgemeine Helveticische Staatsverfassung, Art. 71.

⁸ A. H. St., Art. 82.

⁹ A. H. St., Art. 95.

¹⁰ A. H. St., Art. 96.

¹¹ A. H. St., Art. 101.

¹² A. H. St., Art. 96.

¹³ A. H. St., Art. 103.

¹⁴ A. H. St., Art. 103.

nicht ohne Zuziehung zweier Gehilfen, die er sich nach seiner Erneuerung selbst wählte,¹⁵ handeln durfte.

Neben diesen „*Agens Nationaux*“ bestanden in den Gemeinden die „*Officiers Municipaux*“, d. h. ein Gemeinderat, dessen Mitgliederzahl von der Einwohnerzahl abhing.¹⁶ — Für Obwalden fiel in Betracht: bis 300 Einwohner drei O. M., von 300 bis 1300 fünf, 1300 bis 2000 neun, über 2000 elf. Diese *Officiers Municipaux* wurden als Gesamtbehörden *Municipalité* oder *Chambres Municipales* genannt.¹⁷ Als weitere Gemeindebehörden fungierten der *Greffier Municipale* (*Gemeindeschreiber*)¹⁸ und der *Sergent* (*Diener, Polizist, Weibel*).¹⁹

Die *Chambres Municipales* beschäftigten sich mit der gesamten inneren Polizei.²⁰ Sie schützten Eigentum, Sicherheit, Ruhe, sorgten für die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze,²¹ inspizierten die Lebensmittel nach Preis und Vertrieb,²² überwachten die Ausführung der gewerbepolizeilichen Vorschriften,²³ fungierten als Herbergs- und Marktpolizei,²⁴ als Feuerpolizei,²⁵ als Gesundheitspolizei,²⁶ zusammen mit den Agenten auch als Fremdenpolizei²⁷ und waren nebstdem noch Zivilstands-²⁸ und Vormundschaftsbehörden.²⁹

¹⁵ A. H. St., Art. 104.

¹⁶ Vergl. *Gemeindegesetz*.

¹⁷ G.-G., Art. 37.

¹⁸ G.-G., Art. 13.

¹⁹ G.-G., Art. 14.

²⁰ G.-G., Art. 37 ff.

²¹ G.-G., Art. 37.

²² G.-G., Art. 41.

²³ G.-G., Art. 42.

²⁴ G.-G., Art. 44.

²⁵ G.-G., Art. 48.

²⁶ G.-G., Art. 49.

²⁷ G.-G., Art. 45.

²⁸ G.-G., Art. 53—55.

²⁹ G.-G., Art. 58—61.

Die Verwaltung der „biens communs“ (öffentlich-rechtliche Korporationen: Allmenden) erfolgte durch höchstens 15 *regisseurs*, die am 15. Mai durch die versammelten propriétaires des biens communs gewählt wurden und als Gesamtheit chambre de regie hießen. Vier regisseurs besaßen besondere Chargen; sie hießen: *boursier*, *directeur des pauvres*, *inspecteur de bâtiment*, *forestier*.³⁰

Die helvetischen Kollegialbehörden unterstanden dem System der Teilerneuerung. So wurde von den fünf — ein Präsident und vier Beisitzer — Mitgliedern der Verwaltungskammer jedes Jahr einer erneuert,³¹ während von den Officiers Municipaux sich jährlich ein Drittel der Neuwahl unterziehen mußte.³² Die Amtsdauer betrug daher fünf resp. drei Jahre. Die Wahl erfolgte geheim und nach dem absoluten Mehr.³³

§ 12. Die Mediation.

Der helvetische Versuch der Schaffung eines eidgenössischen Einheitsstaates mißlang gänzlich. Bereits im Sommer 1802 wandten sich die Urkantone, worunter auch Obwalden, bewußt von der Helvetik ab, um die alte Landsgemeindeverfassung wieder einzuführen.¹ Der Wille der Bevölkerung der innerschweizerischen Bergtäler war auf die restlose Wiederherstellung der vorhelvetischen Zustände gerichtet.²

Dies gelang indessen nicht in vollem Umfange, da die Souveränität der Kantone, die früher absolut war, einer Beschränkung durch die Bundesakte unterworfen wurde. Die Vermittlungsakte Napoleons enthalten im XV. Kapitel eine knappe Verfassung Ob-

³⁰ A. H. St., Art. 102.

³¹ A. H. St., Art. 101.

³² G.-G., Art. 24.

³³ G.-G., Art. 20.

¹ Dierauer, 136 f., 5. Bd.

² Dierauer, 136 f., 5. Bd.

waldens, deren Art. 8 diese Beschränkung durch die Bundesakte ausdrücklich statuiert. Die Landsgemeinde war infolgedessen nicht mehr souverän, sondern nur die höchste Gewalt autonomer Kantone, deren Akte nur unter „Vorbehalt der Rechte des Bundes“ Gültigkeit hatten.³

Dagegen erteilten die Vermittlungsakte betr. Wahlform und Amtszeit der „Häupter beider Länder“⁴ wie auch betr. Amtsverrichtungen und Wahlart des Landrates — ein-, zwei- und dreifacher —, der Kirchenräte und der Gerichte den Bestimmungen des Landbuches und überhaupt den vor helvetischen Zuständen wiederum volle Geltung.⁵ Lediglich die Zahl der Landesvorgesetzten wurde durch einen Oberwaisenvogt vermehrt.⁶

Die Mediationsverfassung brachte für den Grundsatz der Gewaltentrennung einen bedeutenden Fortschritt. Die Vertreter der Länderkantone, die im Januar 1803 in Paris mit Napoleon über die Vermittlungsakte verhandelten, regten an, die Kompetenzen der Landsgemeinde einigermaßen einzuschränken.⁷ Der Erfolg war, daß die Landsgemeinden jeden Einfluß auf die Rechtsprechung endgültig einbüßten,⁸ daß Verwaltungsscheide für sie als unantastbar erklärt wurden,⁹ daß kein Antrag ohne vorausgegangene Begutachtung durch den Landrat ihnen unterbreitet werden durfte¹⁰ und daß der Eintritt der Stimm- und Wahlberechtigung auf das erfüllte 20. Altersjahr festgesetzt wurde.¹¹ Damit war, wenn

³ Ryffel 182.

⁴ Vermittlungsakte, Kap. XV, Art. 5.

⁵ V. A., Kap. XV, Art. 6.

⁶ V. A., Kap. XV, Art. 5; wahrscheinlich der alte Talvogt. — Vergl. § 10 (Seite ??).

⁷ Dierauer V/158.

⁸ Ryffel 184.

⁹ Ryffel 184.

¹⁰ Dierauer V/158.

¹¹ Dierauer V/158.

auch die Landsgemeinde als Gesetzgeber die Kompetenz-Kompetenz — mit Vorbehalt der Bundesakte — beibehielt, die Möglichkeit willkürlicher Uebergriffe in das Gebiet der richterlichen und der verwaltenden Staatsgewalt beseitigt. Das Ende der biegsamen Tradition und der Anfang der starren Verfassungsgesetzgebung waren da.

§ 13. Die Restauration.

Der Bundesvertrag von 1815 veranlaßte die verbundenen Kantone, ihre Verfassungen in ein eidgenössisches Archiv niederzulegen.¹ Das war für Obwalden, das materiell durchaus an dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht der vorhelvetischen Zeit hing, endlich der zwingende Anstoß, sich eine Kantonsverfassung zu geben, die formell einigermaßen den Anforderungen eines konstitutionellen Staatsgrundgesetzes des XIX. Jahrhunderts entsprach. Mit der Bezeichnung „Kantonsverfassung des eidgenössischen Standes Unterwalden ob dem Wald“ wurde dieselbe durch die Landsgemeinde vom 28. April 1816 sanktioniert.

Obwohl die Verfassung materiell reaktionär war, die „Verquickung der Gewalten“, das „oligarchische Wahlsystem“ und die „aristokratische Verknöcherung“² wieder zum Vorschein kamen, bedeutete die neue Formulierung für sich allein schon einen Fortschritt, der berechtigt, von einer grundlegenden Neuerung zu sprechen. Zum ersten Mal müssen die Bestimmungen über den Aufbau des Behördenapparates, die Kompetenzen der Landsgemeinde, der Räte und Gerichte nicht mehr im Landbuch zwischen einer Ueberzahl von zivil-, straf-, prozeß-, konkursrechtlichen und sittenpolizeilichen Satzungen herausgesucht werden. Zum ersten Mal wurde, besonders

¹ Niderberger 53.

² Niderberger 53.

im Bereiche der verwaltenden Gewalt, manches, was bisher nur auf Brauch und Ueberlieferung beruhte, gesetzlich formuliert und schriftlich niedergelegt. Gerade diese fortschrittliche Formulierung einer reaktionären Materie verleiht der Verfassung von 1816 die große Bedeutung. Jene, die sie formulierten, mochten zum großen Teil schon in den letzten vorhelvetischen Jahrzehnten sich am Staatsleben aktiv beteiligt haben. Sie kannten Rechte und Gewohnheiten des „ancien régime“ und hatten aus ihrer politischen Haltung heraus das Bestreben, diesen in der neuformulierten Verfassung wieder volle Geltung zu verschaffen. Die Verfassung von 1816 gibt aus diesen Gründen über die Behördenorganisation und die Gewaltenverteilung im vorhelvetischen Obwalden ein klareres und vollständigeres Bild als selbst die Landbücher und Ratsprotokolle.³

Die bedeutsamste Bestimmung der Restaurationsverfassung ist für uns Art. 17, welcher lautet: „Von dem Landrat wird die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt ausgeübt.“ Im Gegensatz zu der vorhelvetischen Epoche wird hier von einer „v. u. v. Gewalt“ ausdrücklich gesprochen. Damit ist, wohl als Frucht der Helvetik und Mediation, dem obwaldnerischen Gesetzgeber die Differenzierung verschiedener Staatsgewalten erstmals bewußt geworden. Art. 17 beweist außerdem, daß die bewußte, ausdrückliche, formelle Scheidung verschiedener Staatsgewalten den Gesetzgeber noch nicht zu einer materiellen Trennung veranlaßte. Noch werden von einer ausdrücklichen V. u. V.-Behörde richterliche Funktionen ausgeübt.⁴

³ K. V. 1816/Art. 55 bestimmt, daß das vor 1798 bestandene Landrecht wieder hergestellt sei und zwar ohne irgend eine Einschränkung.

⁴ Desgleichen ist der Landrat unter der Bezeichnung „Landgericht“ Instanz für nichtstreitige Gerichtsbarkeit: Vermächtnisse und testamentarische Verordnungen (K. V. 1816/Art. 25, 26, 48; Niederberger 55, 56.)

Die Restaurationsverfassung bestimmte: „Die höchste souveräne Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volkes.“⁵ Aber die Landsgemeinde war nicht mehr oberster Träger aller Staatsgewalten wie in der Frühzeit der Eidgenossenschaft.⁶ Ihre Souveränität beschränkte sich auf die Gesetzgebung, in der auch die Kompetenz-Kompetenz als Essentiale der Souveränität enthalten war. Die oberste v. u. v. und polizeirichterliche Gewalt war ausdrücklich dem Landrat vorbehalten.⁷

Die Kompetenzen des Landrates als oberster V. u. V.-Behörde werden in der Restaurationsverfassung durch die Art. 18—24 umschrieben. Den Redaktoren der Verfassung war eine kasuistische Ausgestaltung, wie die meisten modernen Verfassungen sie aufweisen, noch nicht geläufig. Es liegt zudem im Wesen der v. u. v. Gewalt, daß ihre vielfältigen Einzelkompetenzen und Aufgaben nie erschöpfend aufgezählt werden können, so daß selbst moderne, stark kasuistisch ausgestaltete Verfassungen bei der Bestimmung des Geschäftskreises der Exekutivbehörde Generalklauseln anwenden.⁸

Immerhin bieten die Art. 18—24 einen Ueberblick über die Aufgaben, die der Gesetzgeber in den Kompetenzbereich einer obersten V. u. V.-Behörde fallend betrachtete. Eine systematische Zusammenstellung der in

⁵ K. V. 1816/Art. 4.

⁶ Ryffel 61.

⁷ Hieraus folgt der Rückschuß, daß im Laufe der Jahrhunderte Kompetenzen im Bereiche der v. u. v. Gewalt von der Landsgemeinde an den Landrat übergegangen waren, bis dieser schon vor der 18. Jahrhundertwende die alleinige oberste V. u. V.-Behörde in der Praxis geworden war. Sonst würde ein Gesetzgeber, der absichtlich nur die vorhelvetischen Zustände formulieren wollte, nicht ohne weiteres den Landrat allein als oberste V. u. V.-Behörde eingesetzt haben.

⁸ Vergl. K. V. 1902/Art. 34, Abs. 1; K. V. Zürich/Art. 40, Abs. 4.

den genannten Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Landrates als Verwaltungsbehörde ergibt folgendes:

a) Vollzug der von der Landsgemeinde genehmigten Gesetze,⁹ der Verfügungen der Bundesverfassung und der Tagsatzungsbeschlüsse.¹⁰

b) Weitgehendes Verordnungsrecht betr. „sowohl die zur Handhabung der Polizei als über die in den Bereich der Verwaltung einschlagenden Gegenstände erforderlichen Beschlüsse“.¹¹

c) Vertretung des Kantons nach außen, Erteilung von „gutfindenden“ Instruktionen an die Gesandtschaft für die eidgenössischen Tagsatzungen.¹²

d) Oberbehördliche Funktionen: Oberste Rechnungsprüfungsinstanz,¹³ Obereaufsicht über die Armenverwaltung,¹⁴ oberste Polizeigewalt und richtungweisender Wahrer von Ruhe und Ordnung.¹⁵

e) Bewilligung von Niederlassungen.¹⁶

f) Einberufung der außerordentlichen Landsgemeinden.¹⁷

Diese Aufzählung bestätigt die Feststellung, daß die Restaurationsverfassung materiell keine wesentliche Än-

⁹ K. V. 1816/Art. 18.

¹⁰ K. V. 1816/Art. 20.

¹¹ K. V. 1816/Art. 19; das Verordnungsrecht, obwohl an sich rechtssetzend, fällt in den Bereich der Verwaltungstätigkeit (Jellinek 396, Anschütz, V. O. 674).

¹² K. V. 1816/Art. 21; natürlich fielen auch Kenntnisnahme und Beantwortung der Schreiben auswärtiger Behörden nach wie vor unter den Aufgabenkreis des Rates.

¹³ K. V. 1816/Art. 23; insbesondere untersteht die Jahresbilanz des Landseckels der Beurteilung des Rates. Hier ist immer noch der Seckelmeister eigentliche Verwaltungsinstanz.

¹⁴ K. V. 1816/Art. 24; Ernennung der Verwalter des Armen-gutes.

¹⁵ K. V. 1816/Art. 24; Ernennung der Polizeibeamten.

¹⁶ K. V. 1816/Art. 22.

¹⁷ K. V. 1816/Art. 7.

derung gegenüber dem 18. Jahrhundert brachte. Mit den Kompetenzen einer Regierung — Polizeigewalt, Verordnungsrecht, Vertretung nach außen, Aufsicht über Unterbehörden — war der Landrat nach wie vor der eigentliche Träger der v. u. v. Gewalt. Das aus der Mediationszeit stammende Anrecht auf vorherige Begutachtung der Anträge für die Landesgemeinde wurde beibehalten.

Am Wahlsystem des Rates und an der Lebenslänglichkeit der Ratsstellen¹⁸ änderte die Verfassung nichts, wohl aber an seiner Zusammensetzung, indem die 1815 mit Obwalden vereinigte Gemeinde Engelberg sieben Ratssitze erhielt und die Zahl der Räte — abgesehen von den Landesvorgesetzten — somit von 58 auf 65 stieg.¹⁹

Die mehrfachen Räte, die 1816 wieder auftraten, besassen vor allem strafrichterliche Kompetenzen.²⁰

¹⁸ Niderberger 56, Fußnote 1.

¹⁹ K. V. 1816/Art. 17. Natürlich war die Zahl 65, genau wie in der vorhelvetischen Epoche die Zahl 58, resp. mit Einschluß der Landesvorgesetzten 72, nur theoretisch. In Wirklichkeit bestand, wie bereits in § 10 nachgewiesen wurde, eine weitgehende Aemterkumulation, und zwar sowohl zwischen Landesbeamtungen unter sich wie auch zwischen einer Landesbeamung und einer Ratsherrenstelle. Oft dürften auch durch Tod oder Rücktritt freigewordene Ratsplätze nicht sofort wieder vergeben worden sein. So soll, laut „Obwaldner Volksfreund“ 1901/No. 69, im Jahre 1847 die Zahl der einfachen Räte — die Landesvorgesetzten sind nicht einberechnet — 54 betragen haben, nämlich von Sarnen 13, Kerns 11, Sachseln 6, Alpnach 7, Giswil 6, Lungern 6, Engelberg 5. Die niedere Ratsherrenzahl Engelsbergs erklärt sich aus der Tatsache, daß der Talamann (= Gemeindevorstand) und der Statthalter dieser immer noch sehr autonomen Gemeinde als Landesvorgesetzte gezählt wurden, deren Summe damit auf 16 stieg. Das wirkliche Ratsplenum von 1847 umfaßte also 54 + max. 16 = max. 70 Köpfe.

²⁰ Zwar sollten traditionsgemäß auch Administrativsachen je nach ihrer Wichtigkeit vor eine immer zahlreichere Behörde gebracht werden; doch oblag der Entscheid über die jeweilige Zuständigkeit dem einfachen Rate, der damit faktisch doch die Gewalt inne hatte. (Niderberger 56.)

Als Landes-Vorgesetzte erwähnt Artikel 9 ausdrücklich die vierzehn Amtsinhaber, die schon vor der Helvetik unter diesen Begriff fielen. Das in der Mediationsverfassung angeführte Amt eines Oberwaisenvogtes war wieder verschwunden.²¹

Die Funktionen des Regierenden Landammanns werden von der Verfassung in Artikel 32—37 speziell festgesetzt. Er versammelte den Landrat nach Erfordernis der Geschäfte,²² führte in allen Räten den Vorsitz,²³ öffnete die an die Versammlung gerichteten Schreiben und setzte die Geschäftsordnung fest.²⁴ Nebstdem verwahrte er Schwert und Landes-Sigill, d. h. die Symbole der Landesherrlichkeit

²¹ Laut „Obwaldner Volksfreund“ 1901/No. 69 betrug im Jahre 1847 die tatsächliche Zahl der Landesvorgesetzten sechzehn. Diese Zahl ergab sich folgendermaßen: Es bestanden die alten sieben zivilen und sieben militärischen Aemter. Die einzige Aemterkumulation bestand darin, daß einer der vier Landammänner zugleich Pannerherr war — diese Verbindung war nicht zufällig, sondern seit langer Zeit gewohnheitsrechtlich sanktioniert. Dafür war jedoch durch die Praxis eine zweite Seckelmeisterstelle eingeführt worden, womit die Zahl vierzehn wieder voll war. Als fünfzehnter und sechszehnter Landesvorgesetzter wurden der Talammann von Engelberg und dessen Statthalter gezählt.

Infolge der Beseitigung der Reisläuferei und des Schwindens der militärischen Bedeutung der Kantone überhaupt genügte für die Ausübung der zeugherrlichen Funktionen ein Mann. Trotzdem wurde die zweite Zeugherrenstelle formell unter ihrer alten Bezeichnung beibehalten. Dies zeigt, in welchem Maße die einzelnen Landesämter, die einst ohne Berücksichtigung einer bestimmten Regel je nach Bedürfnis geschaffen worden waren, allmählich zu einem selbständigen, wesentlichen, in der Verfassung (1816) sanktionierten Bestandteil der kantonalen Behördenorganisation geworden waren, den man auch beibehielt, als die Bedürfnisse, die sein Entstehen veranlaßten, nicht mehr vorhanden waren. Materiell wurde dem Inhaber der zweiten Zeugherrenstelle die Kollegieverwaltung übertragen.

²² K. V. 1816/Art. 33.

²³ K. V. 1816/Art. 32.

²⁴ K. V. 1816/Art. 34.

und Souveränität,²⁵ unterzeichnete daher auch alle unter dem Landes-Sigill ausgehenden Briefschaften und Aktenstücke²⁶ und nahm die Beamtenbeeidigung vor.²⁷

Aufgaben des Landammanns beim Strafvollzug, wie auch als Steuer- und Vormundschaftsbehörde wurden 1816 nicht mehr erwähnt. Dagegen wirkte der Landammann bei der Strafuntersuchung bis in die neueste Zeit mit.²⁸

Der Landammann blieb der erste Mann des Landes und dessen Repräsentant.

An den Kompetenzen, der Wahlart und der Amtsdauer der landesvorgesetzten Aemter änderte die Restaurationsverfassung nichts.²⁹ Altlandammannswürde und militärische Aemter waren lebenslänglich, Seckelmeister und Bauherr alljährlich wiederwählbar.

Eine Ausnahme von der Lebenslänglichkeit der Beamtung (Ratsstelle, Landammanns- resp. Altlandammannsamt) trat in zwei Fällen ein:³⁰ a) durch freiwilligen Rücktritt, b) durch Beseitigung: Ungültigerklärung des Mandates durch den Strafrichter oder Einstellung im Aktivbürgerrecht. Bloße Invalidität, auch wenn sie offensichtlich unheilbar und eine weitere Ausübung der Amtsfunktionen daher ausgeschlossen war, veranlaßte ohne freiwilligen Rücktritt keine Ersatzwahl. War z. B. einer der vier Landammänner invalid, dann spielte die Kehrordnung unter Umgehung seiner Person zwischen den übrigen dreien.

²⁵ K. V. 1816/Art. 35.

²⁶ K. V. 1816/Art. 36.

²⁷ K. V. 1816/Art. 37.

²⁸ Vergl. K. V. 1816/Art. 44—51.

²⁹ „Obwaldner Volksfreund“ 1901/No. 69.